

Abteilung Sicherheit, Hofstettenstrasse 14, Postfach 145, 3602 Thun

An die Hundehaltenden
in der Stadt Thun

Thun, im August 2024

Hundetaxe 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Hundetaxe

Sie sind Halterin oder Halter von einem oder mehreren Hunden. Gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 und Art. 42 des Ortspolizeireglements der Stadt Thun vom 15. Dezember 2022 muss für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der über sechs Monate alt ist, eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Die Hundesteuer beträgt wie in den letzten Jahren 100 Franken pro Tier und wird per Stichtag 1. August erhoben. Das heisst, wer an diesem Tag einen Hund hält oder gehalten hat und in der Gemeinde Thun wohnhaft ist oder war, muss die Taxe entrichten. Es gibt keine anteilmässigen Verrechnungen.

Von der Hundetaxe befreit sind ausgebildete Therapie-, Polizei-, Militär-, Sprengstoffspür-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde sowie Hunde, die nach der kantonalen Gesetzgebung befreit sind. Hundehaltende, die mit Ihrem Tier eine solche Spezialausbildung absolviert haben und aktiv im Einsatz sind, müssen die jährliche Taxe nicht begleichen, wenn der entsprechende Nachweis vorgelegt wird. Die Befreiung gilt weiter, wenn die Tiere aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr im Einsatz stehen können, aber mindestens fünf Jahre im Dienst gestanden sind.

Begegnungen mit Hundehaltenden und Leinenzwang

Die schönen Parkanlagen und Spazierwege in Thun werden von den verschiedensten Anspruchsgruppen genutzt. Grundsätzlich hat es dort für alle Platz, solange die geltenden Regeln eingehalten werden. Die Pflichten von Hundehalterinnen und Hundehalter sind im kantonalen Hundegesetz geregelt. So ist unter anderem folgendes festgehalten:

Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden. Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

Leinenpflicht gilt grundsätzlich:

- a. beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten
- b. auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen
- c. in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,
- d. beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten oder
- e. auf Anordnung im Einzelfall.

Weiter sind die Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung einzuhalten.

Ausführen von mehreren Hunden

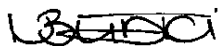
Gemäss Art. 9 des kantonalen Hundegesetzes dürfen pro Person maximal drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden. Ausnahmen sind in der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde in Art. 32b aufgeführt. Die ausführende Person muss über eine spezielle Ausbildung/Befähigung verfügen.

Vorfälle mit Hunden

Verletzt ein Hund Menschen oder Tiere erheblich oder ist der Hund besonders aggressiv, so müssen Tierärztinnen oder Tierärzte, Ärztinnen oder Ärzte, Hundeauszubildende, Polizei und Gemeinden dies der zuständigen kantonalen Stelle (Veterinärdienst) melden.

Vielen Dank für die Kenntnissnahme und dass Sie die geltenden Bestimmungen einhalten.

Freundliche Grüsse



Nadia Bürki
Leiterin Kanzlei Polizeiinspektorat

- Rechnung
- Mutationskarte